

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1510
www.stmk.lko.at
stmk.lko.at/datenschutz
office@lk-stmk.at

Datenschutzinformation

betreffend die Datenverarbeitung zur Erstellung der
Mitgliederverzeichnisse für die Wahl der
Landwirtschaftskammer Steiermark

Sehr geehrte Damen und Herren!

Uns als Landwirtschaftskammer Steiermark ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ein besonderes Anliegen. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten daher stets vertraulich und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der DSGVO, des DSG und des TKG).

Um die Sicherheit der verarbeiteten Daten zu gewährleisten und sicherzustellen, dass diese ordnungsgemäß verwendet und nicht für Unbefugte zugänglich gemacht werden, wurden entsprechende Maßnahmen zur Datensicherheit getroffen.

Im Rahmen dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Verantwortlicher für die hier beschriebene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Landwirtschaftskammer Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, +43 316 8050-0, dsgvo@lk-stmk.at.

2. Allgemeines zur Datenverarbeitung im Rahmen der Wahl der Landwirtschaftskammer

Die Datenverarbeitung dient der Erstellung des Mitgliederverzeichnisses und somit der Abwicklung der Wahl der Vollversammlung der Landeskammer, sowie die Wahlen der Vollversammlung der Bezirkskammern nach dem Gesetz vom 29. Oktober 1969 über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Landwirtschaftskammergesetz), LGBI. Nr. 14/1970 idgF und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2005 über die Wahlordnung für die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark (Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 – LWK-WO), LGBI. Nr. 90/2005 idgF.

3. Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten verarbeitet?

Die Landwirtschaftskammer hat gem. § 19 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 und § 27 Abs. 4 lit. b Landwirtschaftskammergegesetz die für die Kammern der Land- und Forstwirtschaft wahlberechtigten Mitglieder auf Grundlage der ständigen Mitgliederevidenz im Betriebsinformationssystem (§ 42b Landwirtschaftskammergegesetz, LGBI. Nr.14/1970), unter Mithilfe der Finanzverwaltung, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, der Agrarmarkt Austria und sonstiger Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts in gemeindeweise gegliederte Mitgliederverzeichnisse so rechtzeitig zu erfassen, dass diese den Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Wahlausschreibung zukommen. Die solcher Art vorbereiteten und zur Verfügung gestellten Mitgliederverzeichnisse dienen den Gemeinden als Grundlage für die von ihnen bis spätestens zum 28.Tag nach der Wahlausschreibung anzulegenden Wählerverzeichnisse.

Die Landwirtschaftskammer verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen (siehe Pkt. 5) gemäß rechtlicher Verpflichtung und der Besorgung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt im Sinne von Art. 6 (1) lit. c und e DSGVO gemäß dem Landwirtschaftskammergegesetz, LGBI. Nr. 14/1970 idgF und der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005, LGBI. Nr. 90/2005 idgF. Des Weiteren verarbeitet die Landwirtschaftskammer Steiermark die Kontaktdaten von betroffenen Personen aus dem berechtigten Interesse im Sinne des Art. 6 (1) lit. f DSGVO, mit dem Zweck die Datenverarbeitung, ohne unverhältnismäßigen Aufwand erfüllen zu können (siehe Pkt. 5).

4. Welche Datenquellen werden für die Datenverarbeitung herangezogen

Die **Mitgliederevidenz** der Landwirtschaftskammer Steiermark dient als Grundlage für die Erfassung der Wahlberechtigten. Gemäß § 42b Landwirtschaftskammergegesetz sind in der ständigen Mitgliederevidenz des Betriebsinformationssystems von der Landwirtschaftskammer gem. § 27 Abs. 4 lit. b leg. cit. Name, Anschrift und Geburtsdatum zu verarbeiten. Hinsichtlich dieser Verarbeitung besteht kein Widerspruchsrecht gem. Art. 21 der DSGVO.

Neben der ständigen Mitgliederevidenz hat die Landwirtschaftskammer gemäß § 19 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung 2005 und § 27 Abs. 4 lit. b Landwirtschaftskammergegesetz die für die Kammern wahlberechtigten Mitglieder **unter Mithilfe der Finanzverwaltung, der Träger der gesetzlichen Kranken- und Pensionsversicherung, der Agrarmarkt Austria und sonstiger Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts** in gemeindeweise gegliederte Mitgliederverzeichnisse so rechtzeitig zu erfassen, dass diese den Gemeinden spätestens zwei Wochen nach der Wahlausschreibung zukommen. Die solcher Art vorbereiteten und zur Verfügung gestellten Mitgliederverzeichnisse dienen den Gemeinden als Grundlage für die von ihnen bis spätestens zum 28.Tag nach der Wahlausschreibung anzulegenden Wählerverzeichnisse.

5. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Von Ihnen als **Mitglied der Landwirtschaftskammer** verarbeiten wir im Zuge der Datenverarbeitung zur Wahl der Landwirtschaftskammer und zur Erstellung der gemeindeweisen Mitgliederverzeichnisse folgende Daten:

- Name und Adressdaten

- Titel
- Geschlecht
- Geburts- und Sterbedatum
- Gemeinde und Gemeindekennzahl und Länderkennzeichen
- Datenherkunft
- Natürliche oder Juristische Personen
- Daten über Eigentums-, Pacht- und Furchtgenussverhältnisse
- Daten über Wohnsitz, Hauptsitz bei jur. Personen, Flächensitz
- Pensionsdaten
- Versicherungsdaten

Von Ihnen als **Mitglied im Gemeindebauerausschuss** verarbeiten wir folgende Daten im Zuge der Erstellung der Mitgliederverzeichnisse: Name, Adressdaten, Kontaktdaten, Gemeindekennzahl, Funktionsbezeichnung.

Von Ihnen als **Nutzer:in des technischen Systems zur Erstellung der Wählerverzeichnisse** auf Gemeindeebene verarbeiten wir folgende Daten: Name, Erreichbarkeitsdaten (Mailadresse, Telefonnummer), Gemeinde, Nutzungshistorie (Logdaten, Änderungen).

5. Offenlegung und Weitergabe personenbezogener Daten

Gem. § 42b Abs. 3 Landwirtschaftskammergesetz ist zur Erfüllung der durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben der Landwirtschaftskammer eine Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zwischen den jeweiligen Bezirkskammern oder zwischen Landwirtschaftskammer und den jeweiligen Bezirkskammern zulässig.

Im Zusammenhang mit der Wahl der Landes- und Bezirkskammerräte hat die Landwirtschaftskammer gem. § 19 LWK-WO 2005 und § 27 Abs. 4 lit. b Landwirtschaftskammergesetz die gemeindeweise gegliederte Mitgliederverzeichnisse den Gemeinden zukommen zu lassen. Die solcher Art vorbereiteten und zur Verfügung gestellten Mitgliederverzeichnisse dienen den Gemeinden als Grundlage für die von ihnen abschließend anzulegenden Wählerverzeichnisse.

Gemäß §§ 21ff LWK-WO 2005 haben die Gemeinden die Wählerverzeichnisse innerhalb des Einsichtszeitraums in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch fünf Werkstage aufzulegen. Die Einsichtnahme in ein automationsunterstützt erstelltes Wählerverzeichnis über Bildschirm oder Terminal ist zulässig; hierbei ist sicherzustellen, dass ein Ausdruck durch die einsichtnehmende Person nicht möglich ist. Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen.

Gemäß §21a LWK-WO 2005 kann auf Antrag die Ausfolgung der Wählerverzeichnisse an eine:n zustellungsbevollmächtigten Vertreter:in der in Vollversammlung der Landwirtschaftskammer und/oder der Vollversammlung der Bezirkskammern vertretenen Wählergruppe sowie an eine:n zustellungsbevollmächtigten Vertreter:in anderer Wählergruppen, die sich an der Wahl beteiligen wollen, erfolgen.

6. Wie lange werden personenbezogene Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten werden nur solange aufbewahrt, als dies für die Erreichung der mit der Verarbeitung verfolgten Zwecke erforderlich und rechtlich zulässig ist. Die rechtliche Zulässigkeit der Aufbewahrung kann sich aus unterschiedlichen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, Verjährungsfristen potenzieller Rechtsansprüche oder gesetzlichen Löschfristen ergeben.

7. Ihre Rechte

Als betroffene Person haben Sie das Recht, Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten zu erhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie ebenso das Recht auf Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten. Des Weiteren besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Datenübertragbarkeit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Werden Ihre Daten von uns zur Wahrung berechtigter Interessen verarbeitet, können Sie widersprechen, sobald es aus Ihrer Situation Gründe gibt, welche gegen die Datenverarbeitung sprechen. Erfolgt die Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung, haben Sie jederzeit die Möglichkeit Ihre Einwilligung zu widerrufen.

8. Kontaktadresse für Datenschutzanfragen

Bei Fragen zur Datenverarbeitung oder zur Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte direkt an uns (Datenschutzkoordinator:in LK Steiermark, dsgvo@lk-stmk.at, +43 316 8050 1290) oder an unseren Datenschutzbeauftragten (siehe 9).

Sollten Sie der Meinung sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde (www.dsbs.gv.at).

9. Datenschutzbeauftragter

Bei allen Beschwerden, Fragen und Anregungen zum Thema Datenschutz steht Ihnen gern unser Datenschutzbeauftragter zur Verfügung. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per E-Mail oder postalisch unter:

Landwirtschaftskammer Salzburg
Schwarzstraße 19
5020 Salzburg
E-Mail: datenschutzbeauftragter@lk-oe.at

Bei postalischen Anfragen bitten wir zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten darum, in der Empfängeranschrift den Zusatz „Datenschutzbeauftragter der LK Steiermark“ zu verwenden.